

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche
11 - Philosophie/Pädagogik
12 - Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 - Geschichtswissenschaft
21 - Biologie
22 - Geowissenschaften
23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
26 - Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 11. November 2003

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, am 12. Mai und am 30. Juni 2003 die folgende Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 10. Oktober 2003, Az.: 1537 Tgb.Nr. 113/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Anhang 1 „Fächerkatalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern“ der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11–16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. November 2002 (StAnz. S. 2899) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „Fachbereich 11 Philosophie /Pädagogik“ erhält bei Fach „2 Pädagogik“ im Abschnitt „Leistungsnachweise im Hauptfach“, der Unterabschnitt „Grundstudium“ folgende Fassung:

„Grundstudium:

1 Proseminar (LN II)

3 Mittelseminare (LN III)“

2. Der Abschnitt „Fachbereich 15 Philologie III“ , wird bei Fach „2 Slavische Philologie“ im Abschnitt „Leistungsnachweise im Hauptfach“ wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Grundstudium“ wird der Leistungsnachweis „Konversation 2 (LN I)“ gestrichen.

b) Der Unterabschnitt „Hauptstudium“ erhält folgende Fassung:

„Hauptstudium

Grammatik 2 (LN I)

Konversation 2 (LN I)
 Übersetzung Deutsch-Russisch (ab 6.Semester) (LN I)
 Übersetzung Russisch-Deutsch (ab 6.Semester) (LN I)
 Aufsatz/Textparaphrase 2 (für Examenskandidaten/innen) (LN I)
 Kolloquium in russischer Sprache (LN I)
 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (LN III)
 Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (LN III)
 Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (LN III)“

3. In Abschnitt „Fachbereich 15 Philologie III“ werden bei Fach „3 Lateinische Philologie“ im Abschnitt „Leistungsnachweise im Nebenfach“ die Worte „1 Stilübung der Unterstufe mit deutsch-lateinischer Abschlussklausur (LN II)“ gestrichen und durch die Worte „1 Stilübung der Unterstufe (LN II)“ ersetzt.

4. In Abschnitt „Fachbereich 15 Philologie III“ werden bei Fach „4 Griechische Philologie“ im Abschnitt „Leistungsnachweise im Nebenfach“ die Worte „1 Stilübung der Unterstufe mit deutsch-griechischer Abschlussklausur (LN II)“ gestrichen und durch die Worte „1 Stilübung der Unterstufe (LN II)“ ersetzt.

5. In Abschnitt „Fachbereich 22 Geowissenschaften“ werden bei Fach „1 Geographie“ im Abschnitt „Hauptstudium“ die Worte „Karten- oder Luftbildinterpretation (LN II)“ gestrichen und durch die Worte „Karteninterpretation (LN II)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziff. 2 gilt nicht für Studierende des Hauptfaches Slavische Philologie, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits die Zwischenprüfung abgeschlossen haben, wenn sie dies bei der erstmaligen Meldung zur Magisterprüfung schriftlich beantragen. Nach erfolgter Zulassung zur Magisterprüfung kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden. Das Antragsrecht gemäß Satz 1 besteht nicht im Falle eines Fachwechsels nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung, als Fachwechsel gilt jeder Wechsel eines Haupt- oder Nebenfaches.

(3) Artikel 1 Ziff. 5 gilt nicht für Studierende des Faches Geographie, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits den Leistungsnachweis „Luftbildinterpretation“ erbracht haben oder im Wintersemester 2003/04 erbringen werden.

Mainz, den 11. November 2003

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
 der Fachbereiche 11-16 und 23
 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Girke